



# KONZEPT

# SCHULSOZIALARBEIT

## Inhaltsverzeichnis

1. Schulsozialarbeit – *eine Begriffsbestimmung* -
2. Rechtliche Voraussetzungen
3. Methoden
  1. Einzelfallhilfe
  2. Sozialpädagogische Gruppenarbeit
  3. Krisenintervention
  4. Deeskalation und Konfliktlösung
4. Handlungsfelder auf...
  1. Ebene der Schülerinnen und Schüler
  2. Ebene der Eltern und Erziehungsberechtigten
  3. Ebene der Lehrerinnen und Lehrer
  4. Ebene des Schulsystems
5. Kinderschutz
6. Qualitätsmanagement

## **1. Schulsozialarbeit -eine Begriffsbestimmung -**

Schulsozialarbeit ist ein professionelles sozialpädagogisches Angebot, das durch eine verbindlich vereinbarte und gleichberechtigte Kooperation von Jugendhilfe und Schule als eigenständige Institution dauerhaft im Schulalltag verankert ist.

Sie verbindet Leistungen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischen Jugendschutz sowie die Förderung der Erziehung in den Familien und ist im Alltag von Kindern und Jugendlichen ständig erreichbar.

Sie bringt jugendhilfespezifische Ziele, Tätigkeitsformen, Methoden und Herangehensweisen in die Schule ein und erweitert deren präventive und integrative Handlungsmöglichkeiten. Schulsozialarbeit ergänzt die Profession der Lehrkräfte und Sonderpädagogen, durch ihre Pädagogische Professionalität der Prävention, der Lösung und der Beseitigung von Problemstellungen im sozialen Bereich und bildet so einen eigenständigen Bereich in der Schule.

Schule und Jugendhilfe haben das gemeinsame Bildungsziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen und ihnen soziale Kompetenzen zu vermitteln, damit sie ihre Potentiale entfalten, vorhandene Ressourcen nutzen, das gesellschaftliche Leben mitgestalten und die Herausforderungen ihres gegenwärtigen und zukünftigen Alltags bewältigen können. Ihre Wirksamkeit ergibt sich daraus, dass mit Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften zwei unterschiedliche pädagogische Professionen in der Schule gleichberechtigt zusammenarbeiten und sich wechselseitig ergänzen.

Da das System Schule immer vielfältigere Aufgaben übernehmen muss, ist das sozialpädagogische Handeln der Schulsozialarbeit unabdingbar. Kinder und Jugendliche wachsen heute in einer Gesellschaft auf, die einem immer schnelleren Wandel unterliegt und in der sich Norm- und Wertvorstellungen stark ändern. Die veränderten Bedingungen des Aufwachsens und die daraus resultierenden Herausforderungen können neben der Begleitung und Erziehung durch die Erziehungsberechtigten von Jugendhilfe und Schule nur gemeinsam bewältigt werden.

Weitere Herausforderungen für das System Schule, aber auch für alle anderen Wegbegleiter von Kindern und Jugendlichen, liegen in den veränderten Lebens- und Entwicklungsbedingungen. Heranwachsende erleben heute zahlreiche Konstellationen und Umbrüche: unterschiedliche familiäre Situationen, altersspezifisch zu lösenden Aufgaben, die Auseinandersetzung mit Medien, die Verarbeitung komplexer Informationen, Ereignisse wie Krankheit, Flucht, Todesfälle, Gewalt, Mobbing, Leistungsdruck etc. Die Schule ist zunehmend zu einem zentralen Lebensort der Heranwachsenden geworden, die Anforderungen an die Schule als Ort von Unterstützung und Beratung sind daher stark gestiegen.

Schulsozialarbeit mit ihrer eigenen Profession, ihrer Rolle und ihren Möglichkeiten ist ein wichtiger Akteur im multiprofessionellen Team an der Sekundarschule Medebach-Winterberg.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Schulsozialarbeit – **im Sinne von handlungsleitenden Paragraphen** - befinden sich im SGB VIII/KJHG in den Paragraphen 1, 11, 13 und 81:

### § 1 SGB VIII [Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe]:

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen."

### § 11 SGB VIII [Jugendarbeit]

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und Gemeinwesen orientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugendberholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

### § 13 SGB VIII [Jugendsozialarbeit]

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

### **§ 11 SGB VIII [Jugendarbeit]**

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und Gemeinwesen orientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

### **§ 81 SGB VIII [Zusammenarbeit mit anderen Stellen]**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 des Neunten Buches,
3. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
4. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
5. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
6. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
7. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
8. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
9. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
10. den Polizei- und Ordnungsbehörden
11. der Gewerbeaufsicht
12. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten

### **3. Methoden**

#### **3.1 Beratung**

Beratung ist eine der zentralen Tätigkeiten der Schulsozialarbeit.

Mit Beratungsangeboten werden sowohl die jungen Menschen als auch Lehrkräfte und Bezugspersonen bei der Bewältigung von Schwierigkeiten unterstützt.

Sie ist freiwillig, niederschwellig und vertraulich.

Die Fragestellungen sind vielfältig und behandeln Themen u.a. zu persönlichen Krisen und Problemen, Zukunftsplanung, Erziehungsfragen und Rechtsansprüchen auf Unterstützung (z.B. in Form von Vermittlung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe).

Fachkräfte für Schulsozialarbeit sind Teil des Beratungsteams an Schulen.

Sie informieren Schüler\*innen und ihre Familien auch über das Angebot der Jugendhilfe, um zusätzliche Unterstützung in belastenden Situationen zu erhalten.

#### **3.2 Gruppenarbeit**

Gruppenarbeit im Kontext der Schulsozialarbeit findet sowohl in Kleingruppen als auch im Klassenverband statt.

Soziale Gruppenarbeit ist eine Methode der Sozialarbeit, die den Einzelnen durch sinnvolle Gruppenerlebnisse hilft ihre soziale Funktionsfähigkeit zu steigern und ihren persönlichen Problemen, ihren Gruppenproblemen oder den Problemen des öffentlichen Lebens besser gewachsen zu sein.

Gruppen haben somit eine sozialisationsrelevante Funktion.

Innerhalb der Gruppe wird durch verschiedene Übungen Gemeinschaft eingeübt und praktiziert.

#### **3.3. Einzelfallhilfe**

Gezielte Einzelfallhilfe ist neben der Gruppenarbeit eine zentrale Aufgabe der Schulsozialarbeit und setzt ein ‚Diagnostisches Fallverstehen‘ voraus.

Dieses ist notwendig, um abzuklären, ob und wenn ja, welche weiterführenden Unterstützungsmöglichkeiten ggf. in Frage kommen.

Dies bedeutet in der Schulsozialarbeit eine – gemeinsam mit dem Kind beziehungsweise Jugendlichen und den Bezugspersonen – geplante und zuverlässige prozessgesteuerte Hilfe für die jungen Menschen und deren Bezugspersonen.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte übernehmen eine Lotsenfunktion im Hilfesystem.

Sie informieren über Angebote, unterstützen die Auswahl und begleiten, wenn gewünscht, die Hilfen.

Sie sind und bleiben verlässliche Ansprechpartner\*innen während der Schulzeit des jungen Menschen.

#### **3.4 Krisenintervention**

In persönlichen Krisen der jungen Menschen unterstützen und helfen die Schulsozialarbeiter\*innen situationsangemessen und leiten gegebenenfalls die Einbeziehung weiterer professioneller Dienste ein (Jugendamt, Polizei, ärztlicher Notdienst, Regionale Schulberatungsstelle und andere).

### 3.5 Deeskalation und Konfliktlösung

Deeskalation und Konfliktlösung meint die Schlichtung von Streit und Auseinandersetzungen durch bewährte Interventionsstrategien wie zum Beispiel Mediation und das Erlernen von Entspannungstechniken zur Stressreduzierung (z.B. Progressive Muskelentspannung).

Durch das Training des Sozialen Lernens im Klassenverband soll u.a. darauf hingearbeitet werden, gewaltfreie Problemlösungsstrategien zu entwickeln und so präventiv zu wirken.

## 4. Handlungsfelder

### 4.1 Ebene der Schüler\*innen

<b>Aufgaben / Themen</b>	<b>Methoden / Angebote</b>
<b>Beratung von jungen Menschen insbesondere in schwierigen Lebenslagen</b>  <b>Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☆ Beratungsgespräche auf freiwilliger Basis</li> <li>☆ Vermittlung zu anderen Beratungsstellen</li> <li>☆ Begleitung in schwierigen Lebenslagen (soziale, schulische und persönliche Probleme)</li> <li>☆ Vernetzungsstrukturen</li> <li>☆ Deeskalation und Konfliktlösung</li> </ul>
<b>Sozialtraining im Klassenverband (Jg. 5-6: im Stundenplan implementierte Stunden; Jg. 7-10: anlassbezogen)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☆ Gruppenarbeit zum sozialen Lernen</li> </ul>
<b>Partizipation lernen und fördern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☆ Schulinterne Projektarbeit</li> <li>☆ Unterstützung der Schüler*innen bei ihrer Interessenvertretung im Rahmen der Schülervertretung</li> </ul>
<b>Konfliktbewältigung und Präventionsangebote</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☆ Kooperationsprojekte mit Lehrkräften und außerschulischer Partner</li> <li>☆ Deeskalation</li> <li>☆ Konfliktlösung</li> </ul>
<b>Gestaltung von Übergängen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☆ Gespräche zur Übergabe Grundschule -&gt; Sekundarschule</li> <li>☆ Bedarfsbezogene Beratungsgespräche</li> <li>☆ Informationsgespräche</li> <li>☆ Kooperation mit Anbietern berufsvorbereitenden Angebote</li> </ul>
<b>Grobe Unterrichtsstörungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☆ Klärungsgespräche</li> <li>☆ Fallberatung</li> <li>☆ Ggfls. „Auffang“-Raum</li> <li>☆ Deeskalation</li> </ul>
<b>Vorab-Diagnostik von Schwierigkeiten im Bereich emotionale- und soziale Entwicklung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☆ Einzelfallberatung</li> <li>☆ Beobachtungen</li> <li>☆ Kooperationsgespräche</li> <li>☆ Deeskalation</li> <li>☆ Konfliktlösung</li> </ul>

<b>Umgang mit Schulverweigerung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☆ Beratung</li> <li>☆ Netzwerkarbeit</li> <li>☆ Kooperationen</li> <li>☆ Mitarbeit an schulinternen Konzepten</li> <li>☆ Konfliktlösung</li> </ul>
<b>Bildung und Teilhabe – Chancengleichheit schaffen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☆ Beratung der Schüler*innen und Erziehungsberechtigten</li> <li>☆ Erhöhung der gesellschaftlichen Teilhabe und Förderung der gesellschaftlichen und sozialen Integration</li> </ul>

#### 4.2 Ebene der Erziehungsberechtigten

<b>Aufgaben / Themen</b>	<b>Methoden / Angebote</b>
<b>Förderung der Erziehungskompetenz; Beratung von Eltern insbesondere bei Erziehungsfragen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☆ Beratungsgespräche in unterschiedlichen Konstellationen</li> <li>☆ Einzelfallhilfe</li> </ul>
<b>Beratung und bei Bedarf Weitervermittlung zu adäquaten Unterstützungsangeboten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☆ Beratungsgespräche in unterschiedlichen Konstellationen</li> <li>☆ Kooperationsgespräche auch mit externen Unterstützungen vor Ort</li> <li>☆ Einzelfallhilfe</li> </ul>
<b>Unterstützung beim Abbau von Schwellenängsten bei Eltern gegenüber Schule, Jugendhilfe und bei schwierigen Themen (Kooperation fördern)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☆ Beratungsgespräche in unterschiedlichen Konstellationen</li> <li>☆ Kooperationsgespräche auch mit externen Unterstützungen vor Ort</li> <li>☆ Einzelfallhilfe</li> </ul>
<b>Schulung der Erziehungsberechtigten durch themenbezogene Elternabende</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☆ Initiator für Schulungen und Elternabende</li> </ul>

#### 4.3 Ebene der Lehrer\*innen

<b>Aufgaben/ Themen</b>	<b>Methoden/ Angebote</b>
<b>Unterstützung von Lehrkräften in sozialpädagogischen Fragen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☆ Beratungs- und Kooperationsgespräche</li> <li>☆ Austausch- und Abstimmungsgespräche zur weiteren möglichen Vorgehensweise</li> </ul>
<b>Begleitung und Unterstützung im Umgang mit herausfordernden Situationen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☆ Austausch- und Abstimmungsgespräche zur Vorgehensweise und/oder zu Beratungswegen</li> </ul>
<b>Teamsitzungen Jg. 5-7 und Jg. 8-10</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☆ Teilnahme an Konferenzen</li> </ul>
<b>Themenspezifische Schulung im Rahmen der Konferenzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☆ Beratung in Konferenzen</li> <li>☆ Sozialpädagogische Themen mit dem Kollegium teilen</li> </ul>

#### 4.4 Ebene des Schulsystems

<b>Aufgaben/Themen</b>	<b>Methoden/Angebote</b>
<b>Entwicklung eines positiven Lern- und Lebensortes für Schüler*innen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☆ Mitarbeit in schulinternen Arbeitsgruppen, Gremien, um die Schulentwicklung zu unterstützen</li> <li>☆ Verortung, Vernetzung und kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Schulleitung, Lehrpersonen und allen am Schulleben beteiligten pädagogischen Fachkräften</li> </ul>
<b>Pädagogische Absprachen in den verschiedenen Abteilungen Jg. 5-7 und Jg. 8-10</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☆ Beratungsgespräche, Abstimmungen</li> </ul>
<b>Förderung der Entwicklung eines schülerfreundlichen Schulklimas</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☆ Stärkung der Mitbestimmung bei der Gestaltung der Schule als Lebensort (auch im Kontext Ganztage)</li> </ul>
<b>Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und den sozialen Diensten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☆ Gremienarbeit</li> <li>☆ Kontaktgestaltung</li> <li>☆ Abstimmungsgespräche</li> </ul>
<b>Vernetzung mit anderen Schulsozialpädagogen im Kreis</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☆ Kontaktgestaltung</li> <li>☆ u.a. Kollegiale Intervention in der Schulsozialarbeit</li> </ul>
<b>Vernetzung im Sozialraum Medebach, Winterberg, Hallenberg - Sozialraumarbeitsgemeinschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☆ Abstimmungsgespräche und regelmäßiger Austausch</li> </ul>
<b>Externe Kooperationspartner</b>	
<b>schulinterne Arbeitsgruppen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☆ Absprachen über die jeweiligen Beratungsfelder, Reflektion, Austausch,</li> <li>☆ Beratung</li> </ul>
<b>Kommunale Präventionskette</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☆ Zusammenarbeit mit kommunalen Kooperationspartnern</li> </ul>



## 5. Kinderschutz

Kinderschutz hat eine besondere Relevanz in der Vernetzung von Jugendhilfe und Schule.

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISCHG) regelt umfassend, wirksam und aktiv den Kinderschutz und fördert die körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern und Jugendliche. Das BKISCHG basiert auf zwei tragenden Säulen: Prävention und Intervention.

Die Schulsozialarbeit ist, neben ihrem Auftrag Beratung zu geben und Hilfen zu leisten, auch verpflichtet, gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KGG das Risiko einer Kindeswohlgefährdung abzuschätzen und bei Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.

Die Schule handelt somit in einer Verantwortungsgemeinschaft und wird so zum wichtigen Glied der kommunalen Präventionskette (Frühe Hilfen → Kindertagesstätte → Grundschule → Sekundarstufe 1 → Sekundarstufe 2 → Ausbildung/Studium → Schule).

Das Jugendamt des Hochsauerlandkreises hat eine Handreichung erstellt, die über die Verfahrenswege und genauen Abläufe informiert. Die darin enthaltenden Indikatorenlisten und Einschätzbögen unterstützen Schulen bei der Umsetzung des Schutzauftrags (Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags gem. § 8a und § 72 a SGB VIII).

Die Schulsozialpädagoginnen stehen im Sinne des kooperativen Kinderschutzes im regelmäßigen Kontakt mit den einzelnen Institutionen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den Mitarbeiter\*innen des zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamts, den Schulverbindungsbeamten der drei Städte Medebach, Winterberg und Hallenberg, mit den Institutionen des Gesundheitswesens, sowie den Agenturen für Arbeit (Jobcenter).

In den Netzwerktreffen Jugendhilfe und Schule und innerhalb der regionalen Arbeitsgruppen werden Themen wie Qualitätsmanagement, Zusammenarbeit Schule-Jugendamt, weitere Ansprechpartner und Verfahrensabläufe erarbeitet.

## 6. Qualitätsmanagement

Qualitätssicherung ist neben der Ressourcenausstattung (Räume, Material etc.) eine wichtige Grundlage für eine qualitative Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit.

Der Prozess der Analyse und Verbesserung der Qualität vollzieht sich u.a. auf Grundlage der § 79 SGB VIII worin steht, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten sollen, dass „ eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung erfolgt“ und in § 79a SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz - heißt es, dass „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete

Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (...) weiterzuentwickeln anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen“ sind.

Ein Aspekt von Qualitätssicherung und-weiterentwicklung sind regelmäßige Treffen der Schulsozialarbeiter\*innen untereinander in Form von Teamtreffen und Arbeitskreisen, durch die eine Vernetzung, fachlicher Austausch und Qualifizierung gewährleistet werden. Hierzu zählen auch regelmäßige Fortbildungen zu fachspezifischen Themen wie, Umgang mit Gewalt, psychischen Erkrankungen, Coachings zu Kollegialer Fallberatung und Gesprächsführung, Umgang mit neuen Medien, Classroom Management und Gesundheitsfürsorge.

Außerdem gehören auf der schulischen Ebene regelmäßige Austauschgespräche mit dem Schulleitungsteam zur bedarfsgerechten Planung der Handlungsfelder und Themen.

Auf der außerschulischen Ebene tragen ein regelmäßiger Austausch und eine enge Kooperation mit dem örtlich zuständigen Jugendamt und anderen fachbezogenen Kooperationspartnern zur Qualitätssicherung und-weiterentwicklung bei.

Unabdingbar ist, dass bei allen Kooperationen sichergestellt wird, dass der personenbezogene Daten- und Informationsaustausch auf der Grundlage und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Richtlinien erfolgt.

Ebenso wichtig ist die Teilnahme der Schulsozialarbeiter\*innen am Prozess der Schulentwicklung zur Implementierung von fachspezifischen Standards im System Schule.

Ein wesentliches Ziel dabei ist die Nachvollziehbarkeit und Transparenz sozialpädagogischen Handelns zu gewährleisten sowie aktuelle Weiterentwicklungen und Anforderungen flexibel in die Arbeit der Schulsozialarbeit zu integrieren.